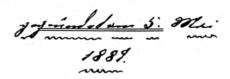
# Statuten

god

## Turn-Uerein5

zu

#### Weißkirchen.



1890.

Drud von Eng & Rubolph, neue Rothhofftrage 16, Frantfurt a. Dt.

- 3 -

von bem Prafibent eröffnet wird. Bebes Mitglied fann hier seine Untrage vorbringen, muß aber vorerft ben Prafibenten ums Wort bitten. Außerbem findet jeben erften Sonntag im Monat eine Sauptversammlung ftatt. Außerordentliche Hauptversammlungen fonnen durch ben Borftand ober auf Berlangen eines Dritttheils ber Mitglieber anberaumt werben.

- § 8. Die Beichluffe der General= und Sauptver= fammlungen geschehen burch Stimmenmehrheit ber anmejenden Mitglieder.
- § 9. Die Berwaltung und Leitung bes Bereins ift bem Borftand übertragen, welcher gebildet wird aus bem Prafibenten, Turnwart, Zeugwart, Schriftfuhrer und Caffirer.
- 10. Die Mitglieder verpflichten fich, die Eurn= und Bereinsabende regelmäßig zu besuchen, thatig gu jein und fich ber Ordnung gu fügen.
- § 11. Freiwillig austretende Mitglieber find ver= pflichtet, ihren Austritt schriftlich anzuzeigen. W Gin Mit-
- glied, welches die Bereinsstunden nachlässig besucht ober mit seinem Beitrog & Wochen restirt, wird ausgeschlossen.

  § 12. Zur Aufrechthaltung der Ordnung besteht surver eine Turnerden, welche sich jedes Witches Der State beite ber Der beite bei beite Mitglied verpflichtet, ftreng inne gu halten.
- § 13. Heber die Auflösung des Vereins entscheidet bie Generalversamming und fann biefelbe über bas bestehende Bereinsvermögen nach Gutbunken verfügen.
- § 14. Jebes Mitglied hat vorstehende Statuten zu unterschreiben und verpflichtet fich, biefelben genau zu befolgen.

Ss. X In; " lacenes to your finations in down from the part of and fine for the part of the formath of the stands of the stands

#### Statuten des Turnvereins ju Weißkirden.

- § 1. Der Turnverein bezweckt bie forperliche Ausbilbung ber mannlichen Jugend und ihre Fortbilbung gu fittlicher Tuchtigfeit und fraftigem beutichen Ginne. Als nachstes Mittel zur Erreichung bieses Sweckes beabsichtigt ber Berein bie Erhaltung und Erweiterung einer öffentlichen Turnauftalt.
- § 2. Bur Aufnahme ift Jebermann von unbescholtenem Rufe gulaffig, welcher bas fiebzehnte Lebens= jahr zurückgelegt hat.
- § 3. Die Aufnahme erfolgt nach ichriftlicher Un= melbung bei bem Turnvorftand und ftimmt, nach bem ber Rame bes Angemelbeten 8 Tage auf bem Turnplage ober im Bereinstofal angeheftet worben ift, ber Berein geheim ab, wobei Stimmenmehrheit ber Unwesenben ent= scheibet. Turnzöglinge fonnen nur aufgenommen merben mit ichriftlicher Genehmigung ihrer Eltern.
- § 4. Die Mitglieder zerfallen in brei Abtheilungen a. Turnzöglinge vom 14. bis 17. Jahre, b. Turner, orbentliche Mitglieber, über 17 Jahre, c. Turnfreunde, Chrenmitglieder. Lettere, sowie Boglinge, haben fein Stimmrecht.
- § 5. Der Beitrag eines jeben Mitgliebes besteht bermalen in einem Ginschreibgelb von 2 Mart und einem wöchentlichen Beitrag von 15 Pfg. und es kann beibes vom Borftand erhöht und erniedrigt werden. Der Beis trag wird wöchentlich vom Caffirer erhoben. -- Mi-4
- § 6. Der Borftand wird auf ein Jahr gemählt und zwar am erften Sonntag bes Bereinsjahres. Die abtretenben Mitglieber find wieber mahlbar.
- § 7. Um Schluffe bes Bereinsjahres finbet eine Generalversammlung nebst Rechnungsablage statt, welche

### Turngelete.

- § 1. Jeber Turner hat zur festgesetzten Stunde auf bem Turnplate zu erscheinen. Im Berhinderungs: fall muß er bem Borturner feiner Riege Anzeige bavon machen.
- § 2. Bei ber Unfunft auf bem Turnplage find bie Oberfleiber abzulegen und an bem jeder Abtheilung angewiesen Orte aufzubewahren.
- § 3. Die Turner sind in Riegen eingetheilt, beren jeder ein Borturner und ein Ersahmann vorges setzt ift. Den Anordnungen bes Borturners ist unbedingt Folge zu leiften.
- § 4. Während ber Turnübungen muß Rube, Ordnung und Folgfamkeit herrichen.
- § 5. Diejenigen, welche bereits burchgenommener Uebungen noch nicht mächtig find, burfen ohne Borturner und Lehrer nicht turnen.
- § 6. Jeber Turner foll nur bas zu ben betreffenben Uebungen bestimmte Gerath gebrauchen, welches nach bem Gebrauch an ben Zeugwart abgeliefert werben muß, wofür ber Turnwart verantwortlich gemacht wirb.
- § 7. Während ber Uebungen barf nur gesprochen werben, was zur Sache gehört.
- § 8. Alle Uebungen sollen rechts und links por= genommen werben.
- § 9. Das Trinken mahrend bes Turnens ist ber bofen Folgen megen verboten.
- § 10. Es foll beim Maffenlauf sowie anderen Uebungen nicht gesprochen werben, bamit bie Benennung ber Uebung verstanden wird.